



Satzung **der Nachbarschaftshilfe Taunusstein e. V.** in der Fassung vom 15.04.2015

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der Verein trägt den Namen Nachbarschaftshilfe Taunusstein e. V.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
- (II) Der Verein hat seinen Sitz in Taunusstein.
- (III) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (I) Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der Altenhilfe,
 - b) die Unterstützung von Personen bei Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
 - c) die Weiterbildung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern.
- (II) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei alten und hilfsbedürftigen Personen,
 - b) Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
 - c) Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen
z. B. bei Behördengängen und Arztbesuchen,
 - d) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z. B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus,
 - e) kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen,
 - f) Haustiere betreuen, pflegen und ausführen, auch bei Urlaubsabwesenheit,
 - g) Hilfe bei der Korrespondenz mit Behörden, Ausfüllen von Fragebogen,
 - h) Durchführung von Vortragsveranstaltungen
 - i) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
- (III) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (IV) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (V) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i. S. d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins und sind zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.
- (VI) Der Verein betreibt aktive Öffentlichkeitsarbeit und fördert Angebote der Hilfeleistung.

§ 3 Verwendung der Mittel

- (I) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (II) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zeitgutschriften

Die Mitglieder erhalten für ihre Zeiteinsätze keine finanzielle Vergütung, sondern angemessene Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Diese Zeitgutschriften dürfen ausschließlich für die Zwecke i. S. d. § 2 der Satzung eingelöst werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (I) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen und fördern.
- (II) Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (III) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Über die Entscheidung erfolgt eine schriftliche Bestätigung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft endet
 - bei natürlichen Personen mit dem Tod
 - bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - mit schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (II) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Fortbestand der Mitgliedschaft das Vereinsinteresse ernsthaft gefährden würde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand Stellung zu nehmen.
- (III) Der Austritt oder der Ausschluss eines Mitgliedes berührt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) Entscheidung über den Haushaltsplan
 - g) Entscheidung über die Aufgaben des Vereins
 - h) Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (II) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (III) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand lädt mit einer Frist von zwei Wochen – per Mail oder Brief – unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (IV) Eine Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufung erfolgt gemäß Ziffer III.
- (V) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (VI) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von dem/der Schriftführer/in protokolliert. Die Protokolle werden von dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (I) Der Vorstand leitet die Vereinsarbeit. Er trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen ergeben, die Verantwortung.
- (II) Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden,
 - dem/der 2. Vorsitzenden,
 - dem/der Schriftführer/in,
 - dem/der Kassierer/in,
 - 1 bis 5 Beisitzer/innen.
- (III) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (IV) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils zwei Jahre. Für die erstmalige Amtszeit nach der Vereinsgründung kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auch eine kürzere Amtszeit festlegen. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (V) Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über Beschlüsse stimmen die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit ab. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (VI) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die ihnen bei der Wahrnehmung der Vorstandsarbeit entstehen, sind nur dann zu ersetzen, wenn diese unabweisbar und angemessen sind.

§ 10 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein entsprechender Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (II) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen der Stadt Taunusstein zur Verfügung gestellt. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Altenhilfe oder Bildung und Erziehung in Taunusstein zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts Abt. Körperschaften durchgeführt werden.